

Stand 11.01.2017

Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKrG

Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge

**BÜ km 63,146 (Strecke 4550) Gebrazhofen 1 / K 7905**

**BÜ km 63,721 (Strecke 4550) Gebrazhofen 2 / K 7910**

und Ersatz durch eine neue Straßenüberführung mit Anschlüssen an den Bestand

Projekt-Nr. (DB Netz AG): *G.016172926*

Zwischen der  
**DB Netz AG**  
vertreten durch  
Regionalbereich Süd  
Produktionsdurchführung Augsburg  
Viktoriastraße 3  
86150 Augsburg

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und dem  
**Landkreis Ravensburg,**  
vertreten durch den Landrat Harald Sievers  
Friedensstraße 6  
88212 Ravensburg

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die K 7905 kreuzt die eingleisige Eisenbahnstrecke 4550 von Herbertingen nach Leutkirch in Bahn-km 63,146 bei Herrot (Gemeinde Kißlegg) höhengleich. Die K 7910 kreuzt die eingleisige Eisenbahnstrecke 4550 von Herbertingen nach Leutkirch in Bahn-km 63,721 bei Lanzenhofen (Stadt Leutkirch, Ortschaft Herlazhofen) höhengleich.
- (2) Beide Bahnübergänge (km 63,146 und km 63,721) sind technisch gesichert. Die vorhandenen Sicherungen erfolgen mittels Blinklichtanlagen und Halbschranken und trägt die Bezeichnung Lo 1H/57.

- (3) Beteiligte an den Kreuzungen sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und der Landkreis Ravensburg als Baulastträger der Straßen.
- (4) Mit dem Ausbau der Bahnstrecke Geltendorf – Memmingen – Lindau ist neben der Elektrifizierung und der Geschwindigkeitserhöhung auf 160km/h auch eine Erhöhung der Zugzahlen und die Änderung der Verkehrsart verbunden.

Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwicklung des Verkehrs müssen die vorhandenen technischen Sicherungen angepasst oder ein höhenfreier Ersatz durch Über- oder Unterführung geschaffen werden.

Für die vorhandenen Bahnübergangssicherungsanlagen (BÜSA) besteht ein Umbauverbot, weshalb eine Anpassung der Anlagen nicht zulässig ist. Somit ist der Bestandsschutz aufgehoben und die gesamten BÜSA wären an die neuen Verhältnisse der Verkehrsabwicklung anzupassen.

Bei einer Variantenuntersuchung, welche der Landkreis Ravensburg im Dialog mit der DB Netz AG aufgestellt hat, fiel die Zielvariante auf die Beseitigung der beiden schienengleichen Bahnübergänge. Um die Kreuzungspunkte zu verringern, wird als Ersatz nur eine Kreisstraße mit einer verbesserten Straßenführung zwischen den beiden Bahnübergängen, etwa bei Bahn km 63,660 durch ein Brückenbauwerk höhenfrei überführt. Der Kreuzungspunkt befindet sich nördlich des Kauterhofs im Bereich des Bahneinschnitts. Bei den weiter untersuchten Varianten sind neben den vielen Zwangspunkten wie die Bebauung beim Bahnhof Gebrazhofen, die Überführung eines Holzlagerplatzes, dem Kauterhof und Ellerazhofer Weiher auch deutlich höhere Kosten zu verzeichnen. Da die Bahnstrecke mit nur einem Kreuzungsbauwerk überführt wird ist es erforderlich, das nachgeordnete Kreisstraßennetz wieder entsprechend anzubinden. Daher wird die Kreisstraße 7905 von Herrot kommend mit der K 7910 in Richtung Lanzenhofen und über das neue Brückenbauwerk mit der weiterführenden K 7905 in Richtung Ellerazhofen verbunden. Die Querungsstelle, an der das neue Brückenbauwerk vorgesehen ist, bildet durch den tiefen Einschnitt der Bahnlinie für die Straßenüberführung einen natürlichen Hochpunkt.

- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 1 EKRg / im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 2 EKRg handelt.

## **§ 2 Art und Umfang der Maßnahme**

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme:
- a) Verlegung der Verkehrswege der Kreisstraße 7905 und K 7910 und Neubau einer Straßenüberführung über die Bahnlinie mit allen dazu erforderlichen Einbauten, Bauteilen und Anschlüssen an die Straßenbestände ab Bau km 0+400 der K 7905 (Beginn der Kreuzungsmaßnahme). Die Kreisstraßen werden nach der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) trassiert und erhalten entsprechend einen Regelquerschnitt RQ 9. Die Brücke über die Bahn ist als Rahmenbrücke vorgesehen. Sie hat eine lichte Weite an der Unterkante der Brückendecke von 8,60 m, auf Gleisebene von 15,48 m und eine lichte Höhe über Gleis von  $\geq 5,70$  m. Die Bauwerkslänge beträgt 7,7 m, die lichte Weite zwischen den Geländern 10,10 m. Der Kreuzungswinkel beträgt  $80,031^\circ$ . Die Brückenplatte erhält beidseitigen Berührschutz nach den bahntechnischen

Vorschriften bzw. nach RIZ ING- Elt 2. Außerdem werden entsprechende Erdungseinrichtungen vorgesehen.

- b) Rückbau der nicht mehr benötigten Wegeabschnitte und Abstufung von Teilbereichen zu Gemeindewegen ab Bau km 0+400 der K 7905.
  - c) Landschaftspflegerische Maßnahmen und zu erbringende Ökopunkte, die zur Kreuzungsmaßnahme (ab 0+400 der K 7905) zählen. Kostenteilung nach anteiliger Verkehrsweglänge der Kreuzungsmaßnahme (ab 0+400 der K 7905) zur Gesamtmaßnahme  $((880\text{m}+667\text{m})/(1.280\text{m}+667\text{m})=79,46\%)$ .
  - d) Neubau von Straßenmarkierung und Straßenbeschilderung ab Bau km 0+400 der K 7905.
  - e) Sicherungsmaßnahmen während der Baudurchführung des Straßen- und Brückenbaus im Gleisbereich
  - f) Maßnahmenbedingter Grunderwerb und weitere Flurbereinigungsmaßnahmen, siehe Grunderwerbsunterlagen Unterlage 10 der Kreuzungsvereinbarung und Fachbeitrag Flurbereinigung Unterlage 21 der Kreuzungsvereinbarung.
  - g) Rückbau der vorhandenen Bahnübergangssicherungseinrichtungen (km 63,146 und km 63,721) einschließlich aller vorhandenen Außen- und Innenanlagen.
  - h) Rückbau von passiven Schutzeinrichtungen in den bisherigen Kreuzungsbereichen
  - i) Rückbau des BÜ-Belags in km 63,146 und km 63,721
  - j) Herstellen des Regelprofils im BÜ-Bereich (km 63,146 und km 63,721)
  - k) Neubau von passiven Schutzeinrichtungen im BÜ-Bereich rechts und links der Bahn zur Absperrung
  - l) Rückbau der Stromanschlüsse inkl. aller Zusammenhangsmaßnahmen
  - m) Rückbau der Fernmeldeeinrichtungen inkl. aller Zusammenhangsmaßnahmen
  - n) Sicherungsmaßnahmen während des Rückbaus der beiden schienengleichen Bahnübergänge
- (2) Beschreibung der nichtkreuzungsbedingten Maßnahme:
- a) Umfahrung der Ortschaft Herrot im Zuge der K 7905 bis Bau km 0+400.
  - b) Rückbau der nicht mehr benötigten Wege und Abstufung von Teilbereichen zu Gemeindewegen bis Bau km 0+400 der K 7905 und im Zusammenhang mit der OU Herrot stehend.
  - c) Landschaftspflegerische Maßnahmen und zu erbringende Ökopunkte, die für die Ortsumfahrung Herrot bis Bau km 0+400 der K 7905 erforderlich werden. Kostenteilung nach anteiliger Verkehrsweglänge der Ortsumfahrung Herrot bis 0+400 der K 7905 zur Gesamtmaßnahme  $(400\text{m}/(1.280\text{m}+667\text{m})=20,54\%)$ .
  - d) Maßnahmen bedingter Grunderwerb bis Bau km 0+400 der K 7905 für die Ortsumfahrung Herrot, siehe Grunderwerbsunterlagen Unterlage 10 der Kreuzungsvereinbarung.

(3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- Anlage 1 Erläuterungsbericht mit Variantenuntersuchung
- Anlage 2 Übersichtskarte M = 1 : 100.000
- Anlage 3 Übersichtslageplan M = 1 : 5000
- Übersichtslageplan der Varianten M = 1 : 5000
- Anlage 5 Lagepläne, Plan 1 – 4 M = 1 : 1000
- Anlage 6 Höhenpläne, Plan 1 – 3 M = 1: 1000/100
- Anlage 9 Landschaftspflegerische Begleitplanung
- Anlage 10 Grunderwerbsunterlagen
- Anlage 13a Kostenberechnung (AKS) Straßen und Brückenbau
- 13b Kostenberechnung für den Rückbau der Bahnübergänge
- 13c Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten
- Anlage 14 Straßenquerschnitt M = 1 : 50
- Anlage 15.1 Bauwerksentwurf, Brücke über die Bahn
- Anlage 15.2 Bauwerksentwurf, Bachdurchlass 1
- Anlage 15.3 Bauwerksentwurf, Bachdurchlass 2
- Anlage 19 UVS Vorprüfung, Natura 2000 Vorprüfung, Artenschutzbeitrag
- Anlage 21 Fachbeitrag Flurbereinigung

Unterlagen zum Rückbau der Bahnübergänge der DB Netz AG

- Anlage 30 Erläuterungsbericht
- Anlage 31 Kreuzungsplan
- Anlage 32 BÜ - Detailplan
- Anlage 33 Kabellage- und Übersichtsplan
- Anlage 34 Kostenberechnung

### § 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Für die Verlegung der Kreisstraßen K 7905 und K 7910 und den Brückenneubau über die Bahn ergab die UVP-Vorprüfung keine Notwendigkeit einer UVP. Für die Maßnahme wird ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 (1) Nr. 2 Flurbereinigungsgesetz durchgeführt, welches seit 02.11.2015 angeordnet ist. Alle betroffenen Eigentümer stimmten bereits in Vereinbarungen schriftlich einer Inanspruchnahme ihrer Flurstücke bzw. Flurstücksteile zu. Die Maßnahme wurde mit allen Trägern öffentlicher Belange bis zu deren schriftlicher Zustimmung abgestimmt. Damit kann nach dem Straßengesetz des Landes Baden Württemberg in Verbindung mit § 74 Abs. 7 LVwVfG auf eine Planfeststellung oder Plangenehmigung verzichtet werden.

Die DB Netz AG wird für ihre Maßnahmen, dem Rückbau der vorhandenen Bahnübergangseinrichtungen (km 63,146 und km 63,721) einschließlich aller vorhandenen Außen- und Innenanlagen, ein Planrechtsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz § 8 (AEG) beantragen.

#### **§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme**

- (1) Der Straßenbaulastträger plant und führt die in § 2 Abs. 1 von Buchstaben a) bis f) und die DB Netz AG die von Buchstaben g) bis n) aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch.
- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 Abs. 2 des EKrG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist in den Jahren 2017 und 2018 vorgesehen. Der Baubeginn, der unter § 2 Abs. 1 von Buchst. a) bis f) aufgeführten Maßnahmen wird der DB Netz AG gemäß Baudurchführungsvereinbarung im Voraus schriftlich angezeigt. Der Baubeginn der unter § 2 Abs. 1 von Buchst. g) bis n) aufgeführten Maßnahmen wird dem Straßenbaulastträger 6 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt.

Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Kriterien. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt. Die Straßenüberführung (Brückenbauwerk) und die dazu erforderlichen Zuwegungen werden als erstes gebaut. Danach folgt der Straßenbau und der BÜ Rückbau. Es wird angestrebt, den Brücken- und Straßenbau in 2018 fertigzustellen. Der Rückbau der schienengleichen Bahnübergänge kann anschließend erfolgen.

- (4) Alle Arbeiten am neu zu bauenden Kreuzungsbauwerk werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes ausgeführt. Für den Ein- und Ausbau der Traggerüste werden die natürlichen Sperrpausen herangezogen. Die Traggerüste werden unter Beachtung des Lichttraumprofils GC bemessen. Der Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.
- (5) Die endgültigen Abmessungen des Kreuzungsbauwerks mit der Bahn (Straßenüberführung) werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen, auf Wunsch als Dokument im DWG- und PDF Format.
- (6) Der Rückbau der unter § 2 Abs. 1 von Buchst. g) bis n) aufgeführten Maßnahmen erfolgt erst, wenn der Straßenverkehr auf die neue Kreisstraße umgelegt ist.

#### **§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen**

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Für die erste Hauptprüfung sind die DIN 1076 zu beachten.
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird 2 Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.

- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt:  
ETRS89/UTM.
- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in 2 Ausfertigungen. Soweit die Bestandspläne neue Anlagen betreffen, müssen die Unterlagen die aktuellen Regeln der Technik erfüllen. Bei vorhandenen Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Neubau geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme übergeben. Für Bauwerkspläne der Straßenüberführung werden die Daten auch im System DB-Ref. übergeben.
- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt: „.dxf“, „.pdf“.

## § 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89 – „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“).
- (2) Die Gesamtkosten der Kreuzungsmaßnahme (§ 2 (1)) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. **4.697.330,00 EUR**, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.
- Sie sind in Höhe von voraussichtlich 3.979.030,00 EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 13 Abs. 1 EKrG von der DB Netz AG, vom Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.
- Demnach entfallen voraussichtlich auf
- |                            |                       |
|----------------------------|-----------------------|
| - den Bund                 | <b>1.326.343,33 €</b> |
| - die DB Netz AG           | <b>1.326.343,33 €</b> |
| - den Landkreis Ravensburg | <b>1.326.343,33 €</b> |
- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sog. Staatsdrittel, welches der Bund bzw. das Land zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln ist (ARS 13/2013, StB 15/7174.2/5-18/1943869 vom 02.05.2013 einschl. Ergänzungsschreiben StB 15/7174.2/5-18/2027138 vom 24.07.2013).
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unter-

liegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (Rundschreiben (RS) BMVI - StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbulasträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI - StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014 hinsichtlich der Abgrenzung von Mitwirkungspflichten und Verwaltungskosten).
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI - S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI - S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Bulasträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligten für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbulasträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbulasträger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbulasträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (10) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für die Ortsumfahrung von Herrot bis Bau km 0+400 der K 7905, siehe Kostenzusammenstellung und Lageplan in Höhe von voraussichtlich 718.300,00 EUR (653.000 + 10% Verwaltungskosten), trägt der Straßenbaulastträger.
- (11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

### **§ 7 Abrechnung**

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird vom Straßenbaulastträger erstellt.

### **§ 8 Grundinanspruchnahme**

- (1) Die DB Netz AG duldet die Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 1 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Die DB Netz AG gestattet dem Straßenbaulastträger die unentgeltliche Inanspruchnahme ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen während dem Bau der unter § 2 Abs. 1 von Buchst. a) bis f) aufgeführten Maßnahmen.

Der Straßenbaulastträger verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

Der Straßenbaulastträger gestattet der DB Netz AG die unentgeltliche Inanspruchnahme ihrer an die Kreuzungsanlagen angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen während dem Bau der unter § 2 Abs. 1 von Buchst. g) bis n) aufgeführten Maßnahmen.

Die DB Netz AG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

Die Belange sind mit der zuständigen Straßenmeisterei in Leutkirch, Memminger Straße 135, 88299 Leutkirch oder mit dem Straßenbaulastträger selbst abzustimmen.

- (3) Der Straßenbaulastträger führt den Grunderwerb von Dritten für die unter § 2 Abs. 1 von Buchst. a) bis f) aufgeführten Maßnahmen insgesamt durch. Dazu ist ein Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

## **§ 9 Erhaltung und Eigentum**

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach erhält

- a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen wie im Bestand zuvor.
- b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen und deren Bestandteile, das sind insbesondere die Straßenüberführung einschließlich Widerlager, Fundamente, Entwässerungseinrichtungen, Straßenverkehrseinrichtungen und Beschilderungen.
- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und Verkehrswege unterhalb der Straßenüberführung obliegt der DB Netz AG.
- (4) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.

## **§ 10 Sonstiges**

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Über die Durchführung und Abwicklung der Baumaßnahme werden die Beteiligten eine separate Baudurchführungsvereinbarung treffen.
- (3) entfällt
- (4) Ansprechpartner beim Straßenbaulastträger für diese Maßnahme ist  
Franz Fugel, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg
- (5) Ansprechpartner bei der DB Netz AG für diese Maßnahme ist  
Jonas Schuldt, Regionales Projektmanagement Süd  
Richelstraße 3, 80634 München

**§ 11 Änderung der Vereinbarung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

**§ 12 Genehmigungen**

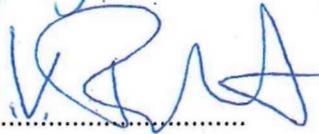
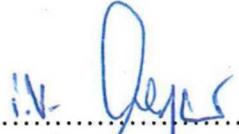
- (1) Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteils des Bundes der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Der Straßenbaulastträger wird die Genehmigung beantragen.

- (2) Die DB Netz AG veranlasst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung eine fachtechnische Stellungnahme (FTS) beim Eisenbahn-Bundesamt.

**§ 13 Ausfertigungen**

Diese Vereinbarung wird 8-fach ausgefertigt. Jeweils 2 Fertigungen erhalten die DB Netz AG, der Landkreis Ravensburg und das Regierungspräsidium Tübingen. Jeweils eine Fertigung bleibt beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg und beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Ravensburg, den <b>09. Feb. 2017</b>	Augsburg, den <b>02.02.2017</b>	München, den <b>27. JAN. 2017</b>
		
.....	.....	.....
für den Straßenbaulastträger Landkreis Ravensburg	DB Netz AG Regionalbereich Süd PD Augsburg	DB Netz AG Regionalbereich Süd Finanzierung
Simon Gehringer (Amtsleiter Straßenbauamt)	Herr Jan Petrat (Leiter PD Augsburg)	Herr Albert Schleyer (Leiter Finanzierung)